

Stellungnahme

Januar 2026

Zur Initiative des Freistaats Thüringen zur Schaffung digitaler Schutzräume für Kinder und Jugendliche

Soziale Medien prägen heute in vielerlei Hinsicht unseren Alltag. Sie dienen der Information, dem Austausch, der sozialen wie digitalen Teilhabe und sind für viele Formen von Nachrichten- und Kulturvermittlung unverzichtbar. Ohne soziale Netzwerke erreichen zahlreiche Angebote ihr Publikum kaum noch.

Für Kinder und Jugendliche stellen Social-Media-Dienste darüber hinaus wichtige Erfahrungsräume dar: Sie nutzen sie zur Kommunikation mit Freundinnen und Freunden, zur Orientierung und Information, zur Unterhaltung, zur Vernetzung oder zur Entwicklung ihrer eigenen Identität und Persönlichkeit. So geben in einer Studie¹ des Bitkom aus 2025 78% der befragten an, dass Kinder und Jugendliche über Social-Media mit Freunden in Kontakt bleiben und 43% geben an, dass sie Informationen zu gesellschaftlichen und politischen Themen erhalten. Gerade in ländlichen Regionen sind digitale Plattformen oftmals der zentrale Zugang zu sozialen Kontakten und alltäglichen Angeboten.

Statt jungen Menschen künftig den Zugang zu Social-Media- oder Messenger-Diensten zu verwehren, müssten deutlich mehr kind- und jugendgerechte Alternativen geschaffen und unterstützt werden. Da die meisten Dienste ein Mindestalter von 13 Jahren voraussetzen, bestehen insbesondere für ältere Grundschulkinder vor dem Eintritt ins Jugendalter bereits heute erhebliche Versorgungslücken mit altersgerechten Angeboten. Ein generelles Nutzungsverbot gängiger sozialer Medien für Teenager würde diese Lücke nur weiter vertiefen.

¹ Eltern in der digitalen Welt, Bitkom Research 2025

Schutz, Befähigung und Teilhabe zusammen denken

Ein moderner Jugendmedienschutz kann aus Sicht des Bitkom nur dann wirksam sein, wenn drei Aspekte zusammengedacht werden: der Schutz von Kindern und Jugendlichen, ihre Befähigung zu einem souveränen Umgang mit digitalen Medien und ihre Teilhabe an digitalen Räumen.

Lange Zeit standen im Jugendmedienschutz vor allem Vorgaben mit Blick auf die Zulässigkeit von Inhalten im Vordergrund. Heute ist klar, dass ebenso entscheidend ist, wie junge Menschen digitale Angebote tatsächlich nutzen. Diese Weiterentwicklung halten wir für wichtig und richtig. Gleichzeitig zeigt sich, dass Jugendmedienschutz ein äußerst komplexes Feld ist, für das es keine einfachen Antworten gibt.

Vor diesem Hintergrund sieht Bitkom pauschale Maßnahmen, etwa generelle Geräteverbote oder das Ausschließen bestimmter Online-Angebote für ganze Altersgruppen, kritisch. Solche Ansätze würden die Teilhabe junger Menschen an der digitalen Welt einschränken, zentrale Kinderrechte wie das Recht auf Information und Unterhaltung beschränken und wichtige Lernprozesse im Bereich der Medienkompetenz behindern.

Bitkom plädiert stattdessen für einen risikobasierten Ansatz, der technische Möglichkeiten des Jugendmedienschutzes, wie etwa Sicherheitseinstellungen innerhalb von Apps, mit einer gezielten Förderung von Medienkompetenz verbindet. Dabei müssen sowohl die Rechte der Kinder als auch das Erziehungsrecht der Eltern stets mitgedacht und aktiv berücksichtigt werden.

Nur wenn Schutz, Unterstützung und Selbstbestimmung in Einklang gebracht werden, kann Jugendmedienschutz den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern gleichermaßen gerecht werden.

Nachfolgend möchten wir auf die im Anhörungsschreiben gestellten Fragen eingehen.

Wie bewerten Sie die Forderung nach einer generellen Altersbeschränkung für Social-Media-Plattformen ab 16 Jahren in Bezug auf ihre Wirksamkeit und Umsetzbarkeit?

Da der überwiegende Teil der Online-Inhalte aus jugendschutzrechtlicher Sicht unbedenklich ist, kommen verpflichtende Alterskontrollen im Internet bislang nur selten zum Einsatz. Würde jedoch für bestimmte Apps oder Dienste eine strikt einzuhaltende Altersgrenze verbindlich vorgeschrieben, hätte dies zur Folge, dass alle Nutzerinnen und Nutzer dieser Angebote regelmäßig einer Altersprüfung unterzogen werden müssten, da in der Regel nur die Erhebung des aktuellen Alters, nicht aber des konkreten Geburtsdatums, aus Gründen der Datensparsamkeit genutzt werden dürfte. Dies würde nicht nur für jüngere, sondern für alle Nutzerinnen und Nutzer von Social-Media-Plattformen gelten.

In Deutschland ist es aktuell nicht möglich, das Alter von unter 16-Jährigen mithilfe staatlicher Identitätsnachweise zuverlässig zu bestimmen, ohne dass die Erziehungsberechtigten aktiv eingebunden werden. Diese technische Einschränkung darf jedoch kein Argument dafür sein, die Altersgrenze künstlich so hoch anzusetzen; die entsprechende Vorgabe im Personalausweisgesetz hat keinerlei Bezug zum Jugendmedienschutz. Erfahrungen und Diskussionen aus Australien verdeutlichen zudem, dass die verlässliche Umsetzung einer solchen Mindestaltersanforderung grundsätzlich komplex bleibt – unabhängig davon, wie alt die Nutzerinnen und Nutzer sind, deren Identität geprüft werden soll. Konkret würden erhebliche Nutzungshürden bestehen, da nur ein geringer Anteil der 16- bis 18-Jährigen über einen Personalausweis verfügen, der ein notwendiges Mittel für eine Altersverifikation darstellt. In der Praxis würden also erhebliche Anteile der Jugendlichen von einer Nutzung der Dienste ausgeschlossen und damit in ihrer Teilhabe an der digitalen Welt und ihrem Recht auf Information beschnitten werden.

Darüber hinaus zeigt sich in der Praxis, wie aktuell in Australien, dass Jugendliche eine Vielzahl an Umgehungsstrategien anwenden. Dies reicht von der Verwendung von Angaben älterer Geschwister oder Eltern bis hin zur Verwendung technischer Mittel wie eines VPNs. Außerdem besteht das Risiko, dass sich die Nutzung auf andere Dienste mit deutlich niedrigerem Schutzniveau verlagert.

Neben den praktischen Hürden bestehen auch erhebliche rechtliche Einschränkungen beim Erlass eines gesetzlichen Verbots des Zugangs von unter-16-jährigen zu Social-Media-Angeboten. So setzt die Diskussion über ein Verbot zwingend voraus, die bestehende Rechtsarchitektur der EU zu berücksichtigen. Seit dem vollständigen Inkrafttreten des Digital Services Act (DSA) am 17. Februar 2024 besteht ein abschließend harmonisiertes Regelwerk für Vermittlungsdienste, zu denen sämtliche relevanten Social-Media-Plattformen zählen. Als unmittelbar geltende EU-Verordnung entfaltet der DSA Anwendungsvorrang gegenüber nationalem Recht. Die Folge: Mitgliedstaaten dürfen im regulierten Bereich grundsätzlich keine eigenständigen Vorgaben erlassen, sofern diese denselben Regelungsgegenstand oder dieselben Zielsetzungen betreffen. Das Außerkrafttreten nahezu aller Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) illustriert diese Verschiebung der Regulierungskompetenz.

Der DSA adressiert den Schutz Minderjähriger explizit, insbesondere in Artikel 28, und verfolgt damit ein zentrales Anliegen des Jugendmedienschutzes. Erst im Sommer 2025 hat die EU-Kommission durch Richtlinien den Artikel 28 des DSA konkretisiert und ausgefüllt. Aufgrund des Vorrangs europäischen Rechts gilt nach herrschender Auffassung: Ein nationales Verbot, das sich unmittelbar an Plattformanbieter richtet, wäre nicht unionsrechtskonform und daher nicht umsetzbar.

Ein weiterer zentraler Punkt ist die unklare Abgrenzung des Anwendungsbereichs, da keine gesetzliche Definition des Begriffs »Social Media« existiert. Gleichzeitig besteht eine große Vielzahl an Online-Diensten, über die Menschen kommunizieren, sich vernetzen oder Informationen austauschen. Entsprechend müsste geklärt werden, welche Dienste bei einem Verbot erfasst würden. Besonders schwierig wäre die Einordnung von Diskussionsforen oder Messengern, sowie von Apps mit sozialen Funktionen, die sich gezielt an Minderjährige richten.

Dazu kommt, dass aktuell keine einfache technische Lösung für eine wirksame Altersbestimmung und somit -beschränkung existiert. Es gibt keine "Silver Bullet" für eine datensparsame, fehlerfreie und praxistaugliche Feststellung des Alters von Social-Media-Nutzerinnen und Nutzern. Neben den Implikationen für die Grundrechte aller Nutzerinnen und Nutzer, die der Einsatz von Altersfeststellungssystem immer mit sich bringt, haben die verschiedenen technischen Methoden – egal ob Altersverifikation anhand von Ausweisdokumenten oder biometrischer Altersschätzung – auch technische Grenzen und Fehleranfälligkeit. Um das Alter von Nutzerinnen und Nutzern bestmöglich zu bestimmen und ihnen entsprechend ein altersgerechtes Erlebnis zu bieten, ist ein mehrschichtiger Ansatz, der auf verschiedenen Signalen basiert, am erfolgversprechendsten.

Welche Alternativen zu gesetzlichen Altersgrenzen sehen Sie, um Kinder und Jugendliche im digitalen Raum besser zu schützen?

Bitkom setzt beim Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum nicht auf starre gesetzliche Altersgrenzen, sondern auf einen mehrstufigen, risikobasierten Ansatz. Zahlreiche Anbieter gestalten ihre Produkte bereits heute so, dass Minderjährige auf Geräte- und Kontoebene umfassender geschützt werden, als es gesetzlich gefordert ist. Hierzu gehören speziell eingerichtete Kinder- und Jugendkonten mit altersgerechten Standardeinstellungen. In diesen Konten werden von Beginn an erhöhte Datenschutz- und Sicherheitsvorgaben aktiviert, die bestimmte Funktionen automatisch begrenzen und Eltern gleichzeitig wirksame Steuerungsmöglichkeiten bieten. Dazu zählen unter anderem die Festlegung von Bildschirmzeiten, die Freigabe oder Blockierung einzelner Apps, die Einschränkung von Kommunikationsmöglichkeiten sowie die Kontrolle von Käufen. Schutz wird somit systemisch und standardmäßig verankert – nicht erst durch nachgelagerte Zugangsbeschränkungen.

Darüber hinaus stellen Anbieter bereits heute altersgerechte digitale Räume zur Verfügung. Eigene Bereiche oder spezielle Anwendungen für Kinder und Jugendliche bieten kuratierte Inhalte, eingeschränkte, nicht-personalisierte Werbung und besonders strenge Datenschutzstandards. Für ältere Teenager werden zusätzlich Konfigurations- und Aufsichtsmodi bereitgestellt, die Eltern weiterhin einbeziehen, zugleich aber eine schrittweise Übernahme von Eigenverantwortung durch die Jugendlichen ermöglichen. Dadurch entsteht ein differenziertes Spektrum altersangemessener Nutzungsszenarien, von geschützten kindgerechten Umgebungen bis hin zu jugendgerechten Angeboten mit angepassten Schutzmechanismen, das deutlich über binäre Zugangsmodelle (Zugang/Verbot) hinausgeht.

Zur Altersfeststellung setzen Anbieter auf datenschutzschonende und technologisch moderne Verfahren. Zum Einsatz kommen technische Methoden der Alterseinschätzung sowie perspektivisch digitale Altersnachweise, die lediglich bestätigen, ob eine Person ober- oder unterhalb einer bestimmten Altersgrenze liegt, ohne weitere personenbezogene Daten offenzulegen. Diese Verfahren werden insbesondere in Bereichen mit erhöhtem Risiko angewandt. Ergänzend schaffen klar

strukturierte und fein abgestufte Alterskennzeichnungen Transparenz. Sie machen deutlich, für welche Altersgruppen ein Dienst geeignet ist, welche Risiken bestehen und welche Schutzmechanismen verfügbar sind und ermöglichen Eltern auf dieser Grundlage informierte Entscheidungen.

Über die bereits implementierten altersbezogenen, technischen Schutzvoreinstellungen hinaus enthalten auch die Leitlinien des Digital Services Act einen umfassenden Katalog technischer Maßnahmen, die eine differenzierte und altersangemessene Nutzung digitaler Dienste ermöglichen. Diese Instrumente bieten flexible und wirksame Möglichkeiten, den Zugang für verschiedene Altersgruppen risikoorientiert auszustalten. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass ein Großteil dieser Funktionen bislang unzureichend bekannt ist und daher nicht in dem Umfang genutzt wird, der im Interesse der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer wäre. Vor diesem Hintergrund sollte die politische Diskussion weniger auf die Einführung zusätzlicher Verbote ausgerichtet sein, sondern vielmehr darauf, wie bestehende Schutzmechanismen sichtbarer, nutzbarer und wirksamer ausgestaltet werden können, um die sichere Nutzung digitaler Angebote durch Jugendliche nachhaltig zu fördern.

Welche Rolle spielen Eltern, Bildungseinrichtungen und Medienpädagogik in der Vermittlung von Medienkompetenz gegenüber Kindern und Jugendlichen?

Eltern spielen eine zentrale Rolle bei der Vermittlung von Medienkompetenz an Kinder und Jugendliche. Die Ergebnisse einer Bitkom-Studie² zeigen, dass die große Mehrheit an Eltern bis zum Alter von 12 Jahren Zeitlimits (92 Prozent) und Jugendschutzfunktionen (89 Prozent) auf den Endgeräten ihrer Kinder nutzen. Mitglieder des Bitkom bieten viele technische Möglichkeiten, aber auch Aufklärungsmaterial für Eltern, um sich an den Online-Erfahrungen ihrer Kinder aktiv zu beteiligen und den Dialog innerhalb der Familie zu stärken (z.B. Elternaufsicht-Tools, die Förderung des FSM Elternguide etc.)

Allerdings nimmt diese elterliche Begleitung mit zunehmenden »Erwachsenwerden« ab. Gleichzeitig zeigt eine DAK-Gesundheitsstudie³, dass sich das familiäre Umfeld sowohl positiv als auch negativ auf die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen auswirken kann.

Vor diesem Hintergrund wird die Rolle der öffentlichen Bildungseinrichtungen noch wichtiger: hier können alle Kinder und Jugendliche mit Angeboten zur Medienkompetenz erreicht werden und auch mit dem Nachlassen der elterlichen

² <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Eltern-Kinder-Social-Media-Balance-Freiheit-Kontrolle>

³ https://www.dak.de/dak/unternehmen/report-forschung/dak-studie-mediensucht-2024_91442#rtf-anchor-auf-einen-blick-zentrale-ergebnisse-der-siebten-befragungswelle

Begleitung beim sicheren und selbstbestimmten Umgang mit der digitalen Welt unterstützt werden.

Daher sollte die Vermittlung von Medienkompetenz in Schulen systematisch angeboten und strukturell verankert werden, damit sich Kinder und Jugendliche sicher und selbstbestimmt im Online-Raum bewegen können. Dies wird auch von Schülerinnen und Schülern gefordert: Laut der Bitkom-Studie⁴ wünschen sich 94 Prozent der Schülerinnen und Schüler, richtiges Verhalten auf Social Media im Unterricht zu lernen. 90 Prozent würden gerne zum Datenschutz im Internet, 84 Prozent zum Umgang mit Fake News lernen.

Angebote zur Vermittlung von Medienkompetenz sind bisher jedoch nur vereinzelt in den Lehrplänen enthalten. Die Vermittlung von Digital- und Medienkompetenz ist eine zentrale Aufgabe der öffentlichen Hand und sollte systematisch ausgebaut werden. Dafür braucht es auch qualifiziertes Lehrpersonal, das in diesem Bereich umfassend und in Einzelfällen auch verpflichtend fortgebildet werden sollte.

Die Medienpädagogik sollte dabei konzeptionell über die Minimierung von Gefahrenquellen der Online- und Mediennutzung hinaus gehen. Digital- und Medienkompetenz sind eine notwendige Voraussetzung für Teilhabe in einer zunehmend digitalen Gesellschaft. Gleichzeitig steigern sie den Bildungserfolg, da digitale Medien großes Potenzial bei der Steigerung des Lernerfolgs aufweisen und zunehmend in der Bildung eingesetzt werden. Die Entwicklung digitaler Kompetenzen ist entscheidend, um Kindern ein modernes Lernumfeld zu bieten und ihre Entwicklung zu fördern. Dies bereitet Kinder und Jugendliche auch auf die sich zunehmend verändernden Anforderungen des Arbeitsmarktes im internationalen Wettbewerb vor und stärkt den Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig. Dafür braucht es pädagogisch-didaktischer Konzepte zur Integration digitaler Endgeräte, Medien und KI in allen Unterrichtsfächern. Die reine Ausstattung von Klassenzimmern reicht jedoch nicht aus, um einen nachhaltigen Lerneffekt digitaler Kompetenzen zu erzielen. Vielmehr muss neben dem Umgang mit digitalen Werkzeugen auch digitales Wissen vermittelt werden.

Das Smart School-Netzwerk des Bitkom bringt digitale Vorreiterschulen zusammen, die zeigen, wie moderne digitale Bildung in der Praxis funktionieren kann. Sie verbinden digitale Ausstattung, moderne digitale Unterrichtskonzepte und die Fortbildung des Lehrpersonals. Bundesweit zeigen Schulen, wie moderne, digitale Medienpädagogik gelingt. Auch in Thüringen sind das Rhön-Gymnasium Kaltensundheim und das Staatlich Thüringische Rennsteig-Gymnasium Neuhaus am Rennweg Vorreiter und machen deutlich, wie gelungene Digitalisierung von Schulen in der Praxis funktionieren kann. Diese und weitere Praxisansätze sichtbar zu machen und Schulnetzwerke zu unterstützen sind wichtige Bausteine bei der flächendeckenden Stärkung von Medienkompetenzbildung.

⁴ <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Handyverbot-fuenfte-Schule>

Welche sozialen oder bildungspolitischen Risiken entstehen aus einer restriktiven Regulierung des Zugangs zu sozialen Medien?

Eine restriktive Regulierung oder gar ein Verbot des Zugangs zu sozialen Medien für Kinder und Jugendliche hätte weitreichende soziale und bildungspolitische Folgen. So stünde die Verwendung sozialer Medien im Unterricht als Anschauungsmaterial zur Vermittlung von Medienkompetenz in Frage. Für eine gelungene Medienpädagogik ist jedoch entscheidend, dass sich die vermittelten Fähigkeiten nah an der realen Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen orientieren. Die Förderung von Medienkompetenz würde so erheblich erschwert.

Edukative Inhalte auf sozialen Medien können eine erfolgreiche Ergänzung zum schulischen Lernen darstellen. Dies zeigt sich in unterschiedlichen Formaten von öffentlich-rechtlichen Anbietern, Museen, Forschungsinstituten, Nachhilfe-Angeboten oder Lehrpersonen, die niedrigschwellig Zugang zu zielgruppengerecht aufbereiteten Informationen bieten. Die entsprechenden Inhalte können auch dazu beitragen, die Interesse für bestimmte Bereiche, in denen Nachwuchstalente fehlen, wie beispielsweise im MINT-Bereich, zu generieren. Für Schülerinnen und Schüler sind diese Inhalte im Schulalltag unverzichtbar: 64% geben in einer Bitkom Studie⁵ an, Influencer und YouTuber können ihnen Sachverhalte und schulische Fragen besser erklären als ihre Lehrkräfte. Ein Drittel (34 Prozent) hätte ohne Lernvideos in sozialen Netzwerken nach eigenen Angaben bestimmte Prüfungen nicht bestanden.

Zudem könnte ein Verbot das Vertrauensverhältnis zwischen Schülerinnen und Schülern und ihren Lehrkräften beeinträchtigen. In Situationen, in denen Jugendliche die Regelungen umgehen und trotz eines Verbots soziale Medien nutzen, wären Lehrkräfte nicht mehr primär als beratende oder pädagogisch begleitende Instanz gefragt, sondern in der Rolle von Aufsichts- und Kontrollpersonen. Dies widerspricht dem Ziel einer unterstützenden Lernumgebung. Die Durchsetzung eines Verbots würde Lehrkräfte mit in Zeiten von Lehrkräftemangel ohnehin begrenzten Kapazitäten zusätzlich belasten.

Auch im schulischen Alltag spielen soziale Medien und Messenger-Dienste für Kinder und Jugendliche eine zentrale Rolle: Sie sind für viele Schülerinnen und Schüler ein wichtiges Kommunikationsmittel – etwa in Form von Klassenchats, die es laut Bitkom-Studie⁶ in 84 Prozent der Klassen und Jahrgangsstufen gibt. Sie werden dabei zum schulischen Austausch etwa über Hausaufgaben (91 Prozent), organisatorische Fragen (93 Prozent) sowie privaten Austausch (80 Prozent) genutzt. Eine Beschränkung des Zugangs würde die alltägliche Koordination in Lerngruppen erschweren und das soziale Miteinander negativ beeinflussen.

Darüber hinaus sind soziale Medien für Kinder und Jugendliche in ihrem Alltagsleben ein zentraler Orte der Information, des sozialen Austauschs sowie der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe. Ein restriktiver Zugang oder gar ein Verbot

⁵ <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Influencer-YouTuber-sind-bessere-Lehrkräfte>

⁶ <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Schuelerinnen-Schueler-Klassenchats#item-22070>

würde ihnen diese Räume nehmen und damit die Möglichkeit einschränken, eigene Meinungen zu bilden, sich zu vernetzen und aktiv am öffentlichen Diskurs mitzuwirken.

Die digitale Realität, in der Kinder und Jugendliche aufwachsen, lässt sich nicht wegverbieten. Statt einer gesetzlichen Verbotsregelung die Stärkung einer kompetenten und selbstbestimmten Nutzung sozialer Medien im Mittelpunkt stehen. Dafür müssen Schutz, Unterstützung und Selbstbestimmung in Einklang gebracht werden und die Bedürfnissen und Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Teilhabe geachtet werden.

Wie bewerten Sie die datenschutz- und grundrechtsrelevanten Aspekte einer verpflichtenden Altersverifikation bei Social-Media?

Eine verpflichtende Altersverifikation bei Social-Media wäre datenschutzkonform nur bei Jugendlichen ab 16 zulässig. Die DSGVO sieht vor, dass Jugendliche erst ab 16 Jahren einer Verarbeitung ihrer Daten selbst zustimmen können. Entsprechend können auch erst 16-Jährige, die für eine Wallet Lösung notwendige eID beantragen. Aber auch bei den 16- bis 18-jährigen würden erhebliche Nutzungshürden in der Praxis bestehen. So verfügt beispielsweise nur ein geringer Anteil dieser Altersgruppe überhaupt über ihren Personalausweis über eine eID, die ein notwendiges Mittel für eine Altersverifikation darstellt. Daher würden durch eine Altersverifikation nicht nur Kinder unter 16 Jahren von einer Nutzung der Dienste ausgeschlossen, sondern de facto auch erhebliche Anteile der Kinder und Jugendlichen über 16. Damit würden sie empfindlich in ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung und auf die freie Wahl der Informationsbeschaffung beschnitten. Auch das in Artikel sechs des Grundgesetzes festgeschriebene Erziehungsrecht der Eltern würde eingeschränkt werden.

Eingriffe in Grundrechte müssen gut begründet sein und sind verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn sie geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sind. Gerade bei einem möglichen Social-Media-Verbot zeigen sich jedoch in allen drei Dimensionen erhebliche Schwierigkeiten. Stattdessen gibt es weniger einschneidende Mittel, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Inhalten zu schützen und werden bereits von Anbietern angewandt. Hierzu zählt beispielsweise die im DSA verankerte Pflicht der Diensteanbieter, Inhalte und Seiten mit möglichem Gefährdungspotential abhängig vom Alter der Nutzenden zu blockieren.

Rechtlich steht einem nationalen Gesetz zur Altersverifikation bei Social-Media zudem das Herkunftslandprinzip gegenüber, das vorsieht, dass für ein in einem EU-Mitgliedsland niedergelassenes Unternehmen nur die jeweils nationalen Rechtsvorgaben gelten. Entsprechend wäre eine Durchsetzung nur bei hiesigen Anbietern der entsprechenden Dienste möglich. Gleichzeitig haben viele Anbieter ihren Sitz im Europäischen Ausland, was eine Durchsetzung eines Verbots einschränken würde.

Welche bestehenden Schutzmechanismen und freiwilligen Selbstverpflichtungen von Plattformen halten Sie für ausreichend oder ausbaufähig?

Die Anbieter von Social-Media Diensten haben in den vergangenen Jahren eine Vielzahl technischer Schutzmechanismen und freiwilliger Selbstverpflichtungen etabliert, die bereits heute eine tragfähige Grundlage für einen wirksamen Jugendmedienschutz bilden, zugleich aber kontinuierlich weiterentwickelt werden müssen. Besonders fortgeschritten sind die umfassenden Familien- und Jugendschutzfunktionen, die es Eltern ermöglichen, Geräte und Konten ihrer Kinder zentral zu verwalten, Nutzungszeiten festzulegen, App-Installationen zu genehmigen oder zu blockieren, Inhalte zu filtern und Kommunikationsmöglichkeiten gezielt zu begrenzen. Für Minderjährige werden standardmäßig erhöhte Datenschutz- und Sicherheitseinstellungen aktiviert. Dazu zählen etwa die deutliche Einschränkung oder vollständige Deaktivierung personalisierter Werbung und von Tracking, die standardmäßige Aktivierung sicherer Such- und Inhaltsfilter sowie die vorsichtige Konfiguration von Autoplay-Funktionen und Empfehlungsmechanismen.

Viele Dienste stellen zudem spezialisierte Kinderbereiche und dedizierte Kinder-Apps bereit, in denen strengere Vorgaben für Inhalte und Datenverarbeitung gelten und in denen Eltern vereinfachte Steuerungsmöglichkeiten nutzen können. Darüber hinaus haben Anbieter spezialisierte Strukturen zur Bekämpfung schwerwiegender Gefährdungen aufgebaut. Dazu gehören Safety-Teams, technische Systeme zur Erkennung bestimmter Missbrauchsdarstellungen sowie enge Kooperationen mit Hotlines, Selbstkontrollen und Kinderschutzorganisationen.

Trotz dieser weitreichenden Maßnahmen bestehen weiterhin zentrale Handlungsbedarfe. Dies gilt insbesondere für die Altersprüfung und ihre Interoperabilität, da bislang kein einheitlicher Standard existiert. Notwendig sind datensparsame, technisch robuste Verfahren zur Altersfeststellung, die zugleich gewährleisten, dass keine Nutzerinnen und Nutzer aufgrund fehlender Nachweise von der Teilhabe ausgeschlossen werden. Auch beim Thema digitales Wohlbefinden besteht weiteres Potenzial. Anbieter stellen bereits Funktionen wie Pausenhinweise, Schlafenszeit-Erinnerungen, Schulmodi oder eingeschränkte Autoplay-Optionen bereit, insbesondere für Minderjährige. Um ihre Wirksamkeit zu erhöhen, sollten solche Funktionen konsequenter als Standard etabliert, systematisch evaluiert und kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Zusammenfassung

Angesichts der vielfältigen rechtlichen, praktischen und tatsächlichen Hindernisse sollte nicht auf pauschale Verbote gesetzt werden. Stattdessen gilt es, den im Digital Services Act angelegten risikobasierten Ansatz konsequent weiterzuführen. Strukturelle Vorsorgemaßnahmen, eine systematische Förderung von Medienkompetenz sowie die altersgerechte und sichere Ausgestaltung digitaler Dienste ermöglichen es, die Schutzziele zu erreichen, ohne die fundamentalen Rechte von Kindern und Jugendlichen einzuschränken.

Vor dem Hintergrund der erheblichen und vielschichtigen Hürden stellt ein Social-Media-Verbot vor allem eine rechtspolitische Symbolmaßnahme dar, die an der Lebensrealität junger Menschen im Digitalen vorbeigeht und mehr rechtliche und praktische Probleme erzeugt, als sie zu lösen vermag. Die wissenschaftliche Debatte ist an dieser Stelle eindeutig: Ein moderner Jugendmedienschutz basiert auf risikoorientierten Ansätzen, nicht auf generellen Nutzungssperren. Nur ein solcher Ansatz ermöglicht es, Schutz, Befähigung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum im Sinne der Kinderrechte miteinander in Einklang zu bringen.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

[Herausgeber](#)

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

[Ansprechpartner](#)

Dr. Konstantin Peveling | Referent Medienpolitik & Plattformen

T +49 30 27576-321 | k.peveling@bitkom.org

Lewis Erckenbrecht | Referent Bildungspolitik & Digitale Gesellschaft

T +49 30 27576309 | l.erckenbrecht@bitkom.org

[Verantwortliches Bitkom-Gremium](#)

AK Medienpolitik

AK Bildung

[Copyright](#)

Bitkom 2025

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.